
873/A XXVI. GP

Eingebracht am 12.06.2019

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Ing. Vogl,
Genossinnen und Genossen

betreffend Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG

Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG) wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG) geändert wird

In § 28a Abs. 1 wird nach dem Begriff „Verbraucherzahlungskonten“ folgende Wortfolge eingefügt:

„oder im Zusammenhang mit der Verwendung personenbezogener Daten natürlicher Personen“

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen diesen Antrag dem Ausschuss für Konsumentenschutz zuzuweisen.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Begründung

Der Katalog der Tatbestände des § 28a KSchG sollte zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes österreichischer VerbraucherInnen um Verstöße gegen die DSGVO ergänzt werden, um das bewährte und effektive Instrument der Verbandsklage durch die in § 29 KSchG angeführten klagsbefugten Verbände auch im Bereich des Datenschutzes nicht nur im Zusammenhang mit der Verwendung unzulässiger AGB-Klauseln einsetzen zu können. Hier besteht – insbesondere im Zusammenhang mit ausländischen Konzernen – nach der derzeitigen Regelung eine eklatante Regelungs- und Rechtsschutzlücke. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird demgegenüber ermöglicht, dass österreichische Verbände (EU-)ausländische Konzerne effektiv in Österreich klagen können.